



Luzern, 23. August 2012

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. August 2012 (8C\_844/2011)

### **Zürcher Regelung über den Überzeitlohn der Oberärzte des Universitätsspitals Zürich verstösst gegen Bundesrecht**

***Das Bundesgericht beurteilt die Regelung des Kantons Zürich über die Vergütung der Überzeit für Oberärzte des Universitätsspitals Zürich als bundesrechtswidrig. Diese sieht vor, dass sich die Oberärzte Leistungsprämien, die sie aus sogenannten "Honorarpools" beziehen, bzw. Vergütungen für privatärztliche Tätigkeiten an den Lohn für geleistete Überzeit anrechnen lassen müssen. In seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 23. August 2012 heisst das Bundesgericht die Beschwerde eines Oberarztes gut und verpflichtet das Universitätsspital Zürich, diesem Überzeitlohn von Fr. 131'957.- zu bezahlen.***

Das Universitätsspital Zürich (USZ) wurde per 1. Januar 2007 in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt und damit den Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel) unterstellt. Für die Oberärzte gilt seither eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

Das USZ erliess in der Folge Verfügungen gegenüber verschiedenen Oberärzten. Es entschied darin - gestützt auf das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene kantonalzürcherische Honorargesetz und einen Beschluss des Regierungsrates - die aus

Honorarpools an die Oberärzte ausgerichteten Leistungsprämien bzw. die Vergütungen für privatärztliche Tätigkeiten seien an die Entschädigung für Überzeit (d.h. über die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden hinausgehende Tätigkeit) anzurechnen. Dagegen rekurrten 27 Oberärzte an den Spitalrat des USZ. Dieser bestätigte die angefochtenen Verfügungen mit Entscheiden vom 20. Oktober 2010.

Einer der betroffenen Oberärzte führte Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Er hatte in den Jahren 2007 und 2008 am USZ insgesamt 2002 Stunden Überzeit geleistet und machte einen Überzeitlohn von Fr. 131'957.- geltend. Das Verwaltungsgericht wies diesen Antrag mit Entscheid vom 7. Oktober 2011 ab mit der Begründung, die für den gleichen Zeitraum ausgerichteten Entschädigungen von Fr. 157'785.- aus Honorarpools müssten angerechnet werden.

Die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts heisst die vom Oberarzt gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde gut. Die kantonale Regelung, auf welche sich das USZ berufe, verstosse gegen die zwingenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, welche eine pauschale Entschädigung für Überzeit nicht zulassen. Mit dieser Begründung verpflichtet das Bundesgericht das USZ, dem Oberarzt den Überzeitlohn von Fr. 131'957.- zusätzlich zu den Poolgeldern zu bezahlen. In einem Nebenpunkt (Verzugszins) weist das Bundesgericht die Sache zum neuen Entscheid an das kantonale Verwaltungsgericht zurück.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 8C\_844/2011 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.